

## Sichere gesetzliche Grundlage

Kanton Thurgau regelt passive Sterbehilfe, 24.1.09

Dass die Entscheidung, einen Patienten sterben zu lassen, also auf eine weitere Behandlung zu verzichten, keine Kleinigkeit ist, war allen längst klar, die sich je von ferne damit befasst hatten. Bei jedem Schwerverletzten, der in ein Spital eingeliefert wird, muss letztlich eine verantwortliche Ärztin oder ein Arzt entscheiden, ob eine lebensverlängernde Behandlung überhaupt eingeleitet werden soll. Sie/Er muss sich fragen, ob eine entscheidend längere Lebensdauer zu erreichen ist und welche Lebensqualität sich wieder herstellen lässt. Die Erläuterungen in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften müssen hier zwangsläufig vage sein: Eine Formulierung wie «...deren Grundleiden einen unabwendbaren Verlauf zum Tode genommen hat...» ist alles andere als eindeutig. Nur Entscheidungen über jeden Einzelfall sind hier möglich, immer muss eine Ärztin oder ein Arzt sich festlegen und sagen, dass die ärztliche Kunst in diesem bestimmten Fall an ihre Grenze gekommen ist. Und dann dürften tatsächlich mehr Ärzte auf dem Standpunkt stehen, dass eine

sichere gesetzliche Grundlage der indirekten Regelung durch Standesempfehlungen vorzuziehen sei. Klarer als der vorgeschlagene Gesetzestext können sie nämlich nicht sein. Die drei Bedingungen, an die der Gesetzesentwurf die Erlaubnis knüpft, lebenserhaltende Massnahmen abzubreaken, heben lediglich die Schwierigkeit des Entschlusses dazu hervor: Weniger als eine unheilbare Erkrankung oder Verletzung darf nicht vorliegen. Der Patient muss in irgendeiner Weise (etwa durch eine Patientenverfügung) seine Zustimmung zum Behandlungsabbruch erklärt haben. Und die Verzögerung des Sterbeprozesses muss das Leiden der Patientin oder des Patienten in unzumutbarer Weise verlängern. Welche Kriterien sollen eine verantwortungsbewusste Person, welche die Behandlung leitete, denn bisher in ihrer Entscheidung beeinflusst haben, wenn nicht diese?

Die terzStiftung begrüsst die Rechtssicherheit, die durch die gesetzliche Regelung der passiven Sterbehilfe im Kanton Thurgau gewonnen wird.

### **Dr. Thomas Meyer**

Wissenschaftlicher Angestellter  
terzStiftung/Redaktor terzMagazin  
Seestr. 112, 8267 Berlingen



**Medienbeobachtung AG**

**St. Galler Tagblatt Gesamtausgabe**

**06.02.2009**

Auflage/ Seite

98746 / 31

Ausgaben

300 / J.

Seite 2 / 2

8812

6950543

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
St. Galler Tagblatt, (Stadt & Region)	40'736
Toggenburger	4'851
Appenzeller Zeitung	15'198
Wiler Zeitung-Volksfreund	15'014
Der Rheintaler	12'400
Tagblatt (Thurgau)	15'200